

# Bekanntmachung

## der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Wohngebiet mit Kita an der Hauptstraße in Sülstorf“ der Gemeinde Sülstorf

Die Gemeindevertretung Sülstorf hat mit Beschluss vom 09.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 8 „Wohngebiet mit Kita an der Hauptstraße in Sülstorf“ in der Fassung vom 28.11.2022 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2022 gebilligt.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Wohngebiet mit Kita an der Hauptstraße in Sülstorf“ ist die beabsichtigte städtebauliche Anbindung und bauliche Entwicklung einer bisher landwirtschaftlich genutzten und ortsnah gelegenen Fläche an den Siedlungsraum von Sülstorf. Ziel der Planung ist die Entwicklung eines städtebaulichen Bindeglieds zwischen den Bebauungen an der Hauptstraße und der Bestandsbebauung am „Neu-Sülstorfer Weg“. Auf Grund der exponierten Lage im Siedlungsraum von Sülstorf sowie angrenzend an landwirtschaftliche Flächen wird das Plangebiet für eine standortgerechte Einfamilienhausbebauung und in einem Teilbereich für das seniorengerechte Wohnen vorgesehen. Zur Sicherung der sozialen und infrastrukturellen Ausstattung der Gemeinde ist im Plangebiet eine Kindertagesstätte geplant.

Der Geltungsbereich wird nördlich, westlich und östlich durch Ackerflächen und südlich durch eine Waldfläche, dem Standort der Freiwilligen Feuerwehr und durch die „Hauptstraße“ begrenzt. Der Plangeltungsbereich ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:

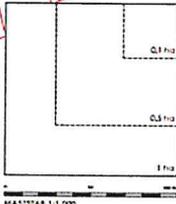
### Übersichtsplan Plangebiet

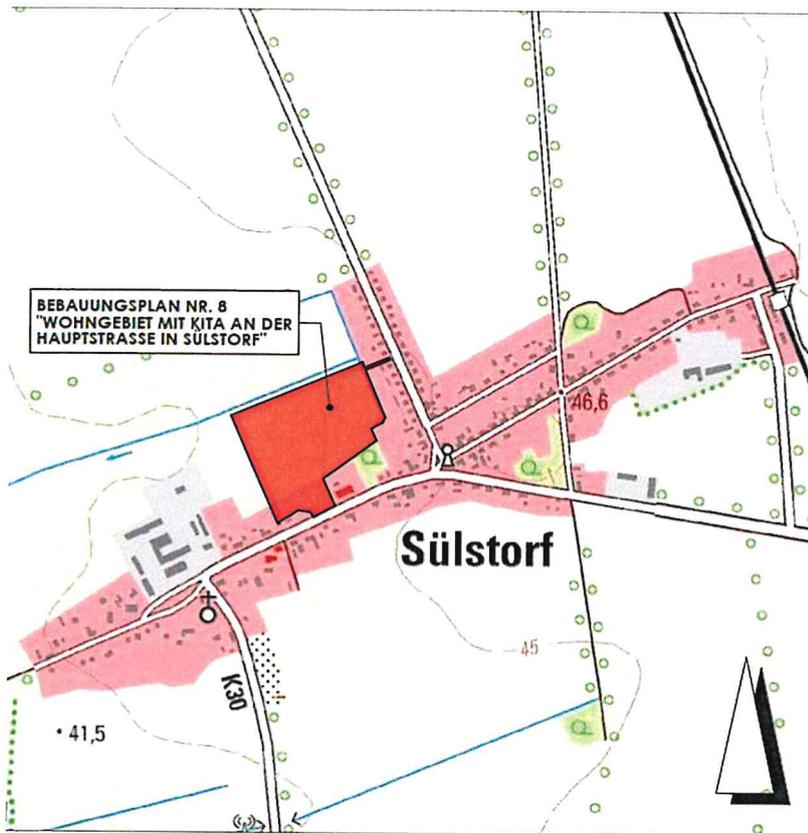
#### TEIL A - PLANZEICHNUNG

GEMARKUNG: SÜLSTORF 0711  
 FLUR: 1  
 FLURSTÜCKE: 21 (anteilig); 22/6 (anteilig); 23 (anteilig); 24/7; 24/4; 49 (anteilig)

#### NUTZUNGSSCHABLONEN

WA1	WA2	WA3	FLÄCHE FÜR GRÜNDLICHE AUS- STATTUNG
G42 H S2 *	G42 H S2 *	G42 H S2 *	G42 H S2 *
SO, MO, E, WD Fläche = 2,20 m Fläche = 2,20 m	SO, MO, E, WD Fläche = 2,20 m Fläche = 2,20 m	SO, MO, E, WD Fläche = 2,20 m Fläche = 2,20 m	SO, MO, E, WD Fläche = 2,20 m Fläche = 2,20 m





Der Bebauungsplan Nr. 8 „Wohngebiet mit Kita an der Hauptstraße in Sülstorf“ der Gemeinde Sülstorf wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim (AZ: BP 210049) vom 27.04.2023 genehmigt.

**Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.**

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 „Wohngebiet mit Kita an der Hauptstraße in Sülstorf“ der Gemeinde Sülstorf tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 8 „Wohngebiet mit Kita an der Hauptstraße in Sülstorf“ in der Fassung vom 28.11.2022 wird mit der Begründung und zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung Ludwigslust-Land, Fachbereich Bauamt, Wöbbeliner Straße 5 in 19288 Ludwigslust, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 8 „Wohngebiet mit Kita an der Hauptstraße in Sülstorf“ Auskunft erteilt. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist ergänzend über die Homepage des Amtes Ludwigslust-Land einsehbar.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sülstorf geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sülstorf, den 15.06.2023



R. Peters

Der Bürgermeister

